[Impressum]

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **8 (1952)**

Heft 4

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

bewältigt werden. Aehnlich verhält es sich in Deutschland und Oesterreich, in denen die Frauen allerdings das Stimmrecht schon 1919 erhielten, wo aber die Bestrebungen auf Revision des Familienrechts durch die nationalsozialistische Diktatur jäh abgebrochen wurden, so dass nach dem zweiten Weltkrieg neu begonnen werden musste. In allen diesen Staaten entspricht die Stellung der Frau im Eherecht im grossen und ganzen derjenigen der Schweizer Frau im ZGB. Anders ist sie hingegen in England und in den nordischen Staaten. Sämtliche nordische Staaten haben ihr Eherecht nach Einführung des Frauenstimmrechts und somit unter aktiver Mitwirkung der Frauen revidiert. Ein Vergleich mit jenen Rechten ist daher in unserm Zusammenhang von Interesse.

Nach gemeinsamen Vorarbeiten unter den nordischen Staaten wurde als erstes das schwedische Eherecht im Jahre 1920 revidiert in Kraft gesetzt. Es diente den übrigen Ländern (Island, Dänemark, Norwegen und Finnland) als Vorbild und stimmt in den Grundzügen mit den revidierten Gesetzgebungen dieser Länder überein. Es soll daher im Folgenden das schwedische Recht vergleichsweise mit dem schweizerischen kurz erläutert werden.

Fortsetzung folgt.

Für den **MUTTERTAG** die schönen
SCHNITTBLUMEN und PFLANZEN
sowie gediegene ARRANGEMENTS von

Blumen-Gäbert

Schaffhauserstr. 23 Zürich 6 Tel. 26 04 52

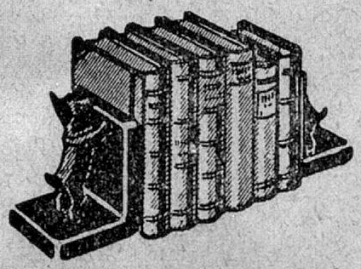

Biographien
Reisebeschreibungen
Schöne Literatur

Wegmann & Sauter

Buchhandlung Rennweg 28 Zürich 1

Redaktion: L. Lienhart, Rebbergstrasse 33, Zürich 37, Telefon 26 05 44
Inserate an: A. Moos, Buchdruckerei, Zürich-Höngg, Ackersteinstr. 159, Tel. 56 70 37
Anmeldungen von Abonnenten u. Adressänderungen erbeten an: Frau Pia Kaufmann Büchnerstrasse 26, Zürich 6, Telefon 26 24 74